

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Az.: 71/Satzung

Sachbearbeiter: Kai-Uwe Deissmann

Telefonnummer: 0641/93901437

Vorlage Nr.: 0976/2019

Gießen, den 13. Juni 2019

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Neufassung der Bauaufsichtsgebührensatzung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung).

Begründung:

Nach § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) können die Landkreise, denen die Bauaufsicht übertragen ist, durch Satzung die Bauaufsichtsgebühren nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei in der Höhe von den Sätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung abweichen. Der Landkreis Gießen hat, wie fast alle anderen Landkreise in Hessen auch, bereits in der Vergangenheit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Bauaufsichtsgebühren durch Satzung geregelt. Die Erhebung der Bauaufsichtsgebühren erfolgt bislang nach der Bauaufsichtsgebührensatzung vom 05. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren vom 15. Dezember 2014.

Auf Grund der Neufassung der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198) und der damit verbundenen Änderung der Verwaltungskostenordnung (Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 10. September 2018 (GVBL 2018, S.679) ist die Bauaufsichtsgebührensatzung an die gesetzlichen Änderungen anzupassen. Wegen

der Vielzahl der Änderungen ist eine Neufassung der Satzung für eine bessere Übersicht zweckmäßiger als eine Änderungssatzung.

Neben der kompletten Änderung der Paragrafennummern hat die Hessische Bauordnung 2018 neue Zuständigkeiten für die Bauaufsichtsbehörde mit sich gebracht. Die veränderten Paragraphen wurden in das Gebührenverzeichnis eingearbeitet. Die neu eingeführten Zuständigkeiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde wurden als Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis eingeführt. So findet sich die mit § 7 HBO 2018 wieder eingeführte bauordnungsrechtliche Teilungsgenehmigung jetzt unter der Gebührennummer 644 ff. der Satzung. Die der Bauaufsichtsbehörde übertragene Verfahrensführerschaft bei den baugenehmigungsfreigestellten Bauvorhaben nach § 64 HBO 2018 wird unter der Gebührennummer 643 aufgeführt.

Die Gebührensätze, insbesondere auch für Baugenehmigungen, bleiben in der Höhe unverändert bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Wiedereinführung der Teilungsgenehmigung und die Zuweisung der Verfahrensführerschaft für die baugenehmigungsfreigestellten Bauvorhaben sind der Bauaufsichtsbehörde neue Aufgaben zugewiesen worden. Die hierfür neu eingeführten Gebührentatbestände führen zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 16.000€/a für die Verfahrensführerschaft und ca. 24.000€/a für die Teilungsgenehmigungen. Da die Gebührentatbestände ansonsten nicht verändert wurden, sind darüber hinaus keine finanziellen Auswirkungen mit der Neufassung der Satzung verbunden.

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Bauaufsicht

Organisationseinheit

Kai-Uwe Deissmann

Sachbearbeiter

Wolfgang Helm

Leiter der
Organisationseinheit

Landrätin Ania Schneider

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss –
genehmigt – nicht genehmigt – zurückgestellt

Zur Beglaubigung